

anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein könnte.

(3) Für eine Anerkennung eines Schadenersatzanspruches durch die Versicherten haften die Versicherungsanstalten nur dann, wenn vorher ihre Zustimmung eingeholt worden ist.

#### § 4 Regreß

Zur Rückzahlung der von den Versicherungsanstalten auf Grund eines Schadenereignisses geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) derjenige, der sich auf strafbare Art in den Besitz des Kraftfahrzeuges gebracht hat und mit diesem einen Schaden verursacht;
- c) der Versicherte, der das Schadenereignis unter Alkoholbeeinflussung herbeigeführt hat;
- d) derjenige, der das Fahrzeug ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gelenkt hat, und derjenige, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von der er wußte oder wissen mußte, daß sie nicht geeignet oder nicht befugt ist, ein Fahrzeug zu lenken.

#### § 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständige Gericht.

### **Anordnung Nr. 3\*** **über die Bedingungen für die Sachversicherung** **und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.**

**Vom 16. März 1964**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung

\* Anordnung Nr. 2. (GBl. II 1962 Nr. 55 S. 479)

der LPG und GPG (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Versicherungsschutz aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen wird auf Schadenereignisse, die sich innerhalb Europas ereignen, ausgedehnt

(2) Der § 5 Abs. 2 Buchst. 1 der Anordnung (1) Nr. 1 vom 30. Juni 1960 über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 406) erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Versicherungsschutz sind Ansprüche ausgeschlossen:

• • • •

- 1) aus Schadenereignissen, die im Ausland eingetreten sind, mit Ausnahme von Schadenereignissen aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen innerhalb Europas.“

#### § 2

(1) Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 1 ist vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(3) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge ist den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**